

# Gemeinde Jaun



**Einladung**

**zur  
Gemeindeversammlung**

**<< Montag, 27. November 2017 >>**

**um**

**20.00 Uhr**

**im Schulhaussaal Jaun**

**Infoblatt  
Nr. 3/2017**

## **Traktanden**

1. Protokoll (wird nicht verlesen)
2. Voranschlag 2018
  - 2.1 Präsentation des laufenden Voranschlags
  - 2.2 Präsentation des Investitionsvoranschlags
    - a) Investition Heizungssanierung Schulhaus: Beschlussfassung und Kreditbegehren
    - b) Investition Trottoirbau Im Fang: Beschlussfassung
    - c) Investition Sanierung Gemeindestrassen
    - d) Investition Dorfdurchfahrt Jaun
    - e) Investition Sanierung Jansegg-Euschelsstrasse (WG)
    - f) Investition Zentrale Abfallsammelstelle Im Fang: Beschlussfassung und Kreditbegehren
    - g) Investition Oberbach (Unterhaltsarbeiten)
    - h) Investition Ortsplanrevision: Beschlussfassung
  - 2.3 Bericht der Finanzkommission
  - 2.4 Abstimmung über den laufenden Voranschlag
  - 2.5 Abstimmung zu jedem Investitionsvoranschlag
3. Orientierung über den Finanzplan 2019 bis 2023
4. Genehmigung Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer
5. Landtausch in Im Fang
6. Verkauf von Bauland in der Gewerbezone
7. Verschiedenes

---

### **1. Protokoll**

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 10. Juli 2017 wird nicht verlesen. Dieses kann im Gemeindebüro während den Öffnungszeiten oder unter [www.jaun.ch](http://www.jaun.ch) eingesehen werden.

---

### **2. Voranschlag 2018**

#### ***2.1 Laufender Voranschlag***

Der Voranschlag 2018 sieht ein Defizit von 49'326 Franken vor. Einen Zusammenzug der laufenden Rechnung finden Sie auf Seite 8. Es gilt zu erwähnen, dass die Grundgebühr für Kehricht und auch die ARA-Betriebsgebühr aus nachstehenden Gründen angepasst werden müssen:

ARA-Betriebsgebühr: Die Erhöhung der ARA-Betriebsgebühr kommt daher, dass seit 01. Juni 2016 sämtliche Abwasserreinigungsanlagen der Schweiz dem Bundesamt für Umwelt jährlich 9 Franken pro angeschlossenen Einwohner bezahlen müssen, und zwar 25 Jahre lang. Das Geld wird vom Bund in einem Fonds angelegt und ist für die Umrüstung der Anlagen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen gedacht. Somit muss die ARA-Betriebsgebühr rückwirkend ab 01. Januar 2017 von Fr. 1.60 auf Fr. 1.75 pro m<sup>3</sup> angepasst werden.

Grundgebühr Kehricht: Was die Anpassung der Grundgebühr für den Kehricht anbelangt, hat dies mit dem Betrieb der geplanten Abfallsammelstelle in Im Fang zu tun. Die Grundgebühren müssen ab 01. Januar 2018 um 50 % erhöht werden.

Für die Anpassung dieser Gebühren hat der Gemeinderat anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2016 die Kompetenz erhalten, die Gebühren für Abwasser und Kehricht bis zum Höchstbetrag, welcher in den entsprechenden Reglementen aufgeführt ist, anzupassen.

Weiterreichende Erklärungen und Erläuterungen zur laufenden Rechnung werden Sie an der Gemeindeversammlung erhalten.

**Antrag des Gemeinderates:**

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Voranschlag 2018 für die laufende Rechnung mit einem Defizit von 49'326 Franken.

---

**2.2 Investitionsvoranschlag**

**2.2 a) Heizungssanierung Schulhaus: Beschlussfassung**

Um den Auflagen der Luftreinhalteverordnung zu genügen, hätte die über 40 Jahre alte Heizung im Schulhaus bis Ende 2017 erneuert werden müssen. Der Gemeinderat hat jedoch eine Fristverlängerung bis Ende 2018 erhalten. Nach verschiedenen Abklärungen ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, die bestehende Ölheizung durch eine Pelletheizung zu ersetzen.

Die Kosten stellen sich wie folgt zusammen:

Austausch der Heizung	Fr. 345'000
Kantonaler Förderbeitrag	Fr. 35'000
Zu Lasten der Gemeinde / Kreditbegehren	<u>Fr. 310'000</u>

Jährliche Folgekosten: Fr. 18'600  
(Zins 3 % = 9'300 + Schuldentilgung 3 % = 9'300)

**Antrag des Gemeinderates:**

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Einbau einer Pelletheizung im Schulhaus Jaun von 345'000 Franken und stimmt dem Kreditbegehren von 310'000 Franken zu.

**2.2 b) Investition Trottoirbau Im Fang: Beschlussfassung und Kreditbegehren**

Strassenbeleuchtung: Das Trottoir in Im Fang, von der Bushaltestelle bis zur Liegenschaft Walter Buchs, wurde im Jahre 2011 realisiert. Die dafür nötige Installation der Strassenbeleuchtung wurde der EW Jaun Energie AG schon vor einiger Zeit in Auftrag gegeben. Aus verschiedenen Gründen wurden die Arbeiten jedoch verzögert.

Zwischenzeitlich musste festgestellt werden, dass gemäss neuen Vorschriften mehr Strassenlampen montiert werden müssen - beim Fussgängerstreifen beim Werkhof sogar beidseits.

Trottoirbau: Von der "Bifing" bis zur Bushaltestelle in Im Fang wurde vor Jahren ein Fussweg erstellt. Ab der Ostseite des Hauses der Erbschaft Louis Jaggi an der Hauptstrasse 81 bis zur Bushaltestelle fehlt jedoch ein gesicherter Weg und die Fussgänger müssen auf dieser kurzen Strecke auf der Strasse laufen. Nach Abklärungen ist die Erbschaft Louis Jaggi bereit, ihr Land auf der Ostseite des Hauses bis zur Bushaltestelle für den Bau eines Gehweges oder Trottoirs zur Verfügung zu stellen. Für das der Gemeinde zur Verfügung gestellte Land schlagen sie einen Landtausch vor, und zwar mit Land, welches sich auf der Nordseite ihres Hauses befindet und der Gemeinde gehört (siehe auch Traktandum Punkt 5). Der Landtausch findet zwischen folgenden Artikeln statt: 963b und 718a. Es handelt sich um 15 m<sup>2</sup>.

Die Kosten für die Beleuchtung und den Trottoirbau stellen sich wie folgt zusammen:

Strassenbeleuchtung beim Werkhof (Mehrkosten)	Fr.	17'500
Trottoirbau beim Haus Erbschaft Louis Jaggi	Fr.	10'500
Zu Lasten der Gemeinde	Fr.	<u>28'000</u>

**Antrag des Gemeinderates:**

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Kosten von 28'000 Franken für die Beleuchtung des Trottoirs und Fussgängerstreifens sowie für den Bau des Trottoirteilstücks beim Haus der Erbschaft Louis Jaggi in Im Fang.

**2.2 c) Investition Sanierung Gemeindestrassen**

In der laufenden Rechnung ist bereits ein Betrag von 100'000 Franken für die Sanierung von Gemeindestrassen vorgesehen. Um den schlechten Zustand verschiedener Gemeindestrassen gerecht zu werden, wurde bereits an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2015 ein Betrag von 396'000 Franken genehmigt. Im Verlaufe dieses Jahres wurden die beiden Brücken "Giebel" und "Moosersch-Chier" saniert. Im kommenden Jahr ist es nun vorgesehen, die Sanierung der Teilabschnitte Janseggstrasse (Haus Urban und Cécile Mooser bis zum Haus Elisabeth Mooser) oder im "Moosersch-Chier" (von der Brücke bis zur Dorfstrasse) in Angriff zu nehmen. Je nach Priorität wird im Frühjahr 2018 entschieden, welcher der beiden Strassenabschnitte saniert wird. Wie bereits erwähnt, hat die Gemeindeversammlung den Sanierungsarbeiten am 30. November 2015 bereits zugestimmt.

**2.2 d) Dorfdurchfahrt Jaun**

Der Anteil der Gemeinde an den Kosten der Dorfdurchfahrt Jaun beträgt 1 Mio. Franken, zahlbar in fünf jährlichen Raten zu 200'000 Franken. Im Budget 2018 ist die fünfte und letzte Rate von 200'000 Franken aufgeführt. Der Gesamtbetrag von 1 Mio. Franken sowie das Kreditbegehren von 500'000 Franken wurden bereits an der Budgetversammlung vom 25. November 2013 genehmigt.

**2.2 e) Sanierung Jansegg-Euschelsstrasse (WG)**

Die Weggenossenschaft Jansegg-Euschels hat mit der Sanierung ihrer Genossenschaftsstrasse begonnen. Diesbezüglich haben wir in den Infoblättern Nr. 2/2015 und Nr. 3/2016 informiert. Bauherr ist die Weggenossenschaft Jansegg-Euschels, welche auch die Abrechnungen erstellt und den Genossenschaftern weiterverrechnet. Diesen Investitionskosten sowie dem Kreditbegehren von 229'000 Franken hat die Gemeindeversammlung bereits an der Budgetversammlung vom 30. November 2015 zugestimmt. Für die Etappe im 2018 sind 100'000 Franken vorgesehen.

**2.2 f) Zentrale Abfallsammelstelle Im Fang: Beschlussfassung und Kreditbegehren**

Wie bereits an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2016 beschlossen, ist es geplant, hinter dem Werkhof in Im Fang eine zentrale Abfallsammelstelle zu installieren. Zurzeit befindet sich das diesbezügliche Baugesuch zur Genehmigung bei den kantonalen Ämtern. An der erwähnten Gemeindeversammlung wurde ein Kreditbegehren von 70'000 Franken beantragt und genehmigt. Aufgrund der geänderten Einzäunung ergeben sich Mehrkosten. Deshalb muss ein zusätzliches Kreditbegehren von 10'000 Franken beantragt werden.

<i>bereits bewilligter Kredit</i>	Fr. 70'000
Zusatzkredit	Fr. 10'000
Zu Lasten der Gemeinde / Kreditbegehren	Fr. 10'000
Jährliche Folgekosten:	Fr. 700
(Zins 3 % = 300 + Schuldentilgung 4 % = 400)	

**Antrag des Gemeinderates:**

Die Gemeindeversammlung genehmigt den zusätzlichen Betrag von 10'000 Franken für die Installation einer zentralen Abfallsammelstelle beim Werkhof in Im Fang und stimmt dem Zusatzkreditbegehren von 10'000 Franken zu.

**2.2 g) Oberbach (Unterhaltsarbeiten)**

An der Gemeindeversammlung vom 25. November 2013 wurde beschlossen, im Oberbach Unterhaltsarbeiten und zusätzliche Verbauungsmassnahmen durchzuführen. Das Projekt sieht zwei Etappen vor. Für den oberen Teil der ersten Etappe waren die Arbeiten im 2017 vorgesehen. Aufgrund von Verzögerungen der diesbezüglichen Baubewilligung werden diese Arbeiten aber erst im 2018 ausgeführt. Im 2020 sind dann die Verbauungen im unteren Bereich (zweite Etappe) vorgesehen.

Die Finanzierung sieht wie folgt aus:

Unterhaltsarbeiten im Oberbach (für beide Etappen)	Fr. 500'000
Kantonale Subventionen (67 %)	Fr. 335'000
Zu Lasten der Gemeinde / Kreditbegehren	Fr. 165'000

Diese Investitionen sowie das Kreditbegehren wurden bereits an der Budgetversammlung vom 25. November 2013 genehmigt. Im 2018 sind Ausgaben von 300'000 Franken vorgesehen. Die Subventionen betragen 67 %.

### **2.2 h) Ortsplanrevision: Beschlussfassung**

Wie bereits im Infoblatt Nr. 2/2015 erwähnt, dauert die Ortsplanrevision länger als vorgesehen. Seit Beginn der Revision mussten mehrmals Anpassungen vorgenommen werden, dies auf Grund der geänderten oder neuen Bundes- und Kantonsgesetze. Deshalb muss erneut ein Betrag aufgeführt werden. Es ist geplant, im kommenden Jahr die Ortsplanung öffentlich aufzulegen.

#### **Antrag des Gemeinderates:**

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Betrag von 15'000 Franken für die Ortsplanrevision.

---

### **3. Orientierung über den Finanzplan 2019 bis 2023**

Anhand einer Zusammenfassung in Tabellenform wird der Gemeinderat über die vorgesehene Entwicklung der Gemeindefinanzen informieren. Über den Finanzplan wird nicht abgestimmt.

---

### **4. Genehmigung Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer**

Die Gemeinde Jaun verfügt zurzeit über ein Reglement betreffend die Hundesteuer, jedoch nicht über die Hundehaltung. Durch das Inkrafttreten des Kantonalen Gesetzes über die Hundehaltung am 01. Juli 2017 müssen die Gemeinden ihre Reglemente anpassen.

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen hat ein Musterreglement ausgearbeitet, welches wir auf unsere Gemeinde abgestimmt haben. Das erwähnte Amt hat anschliessend das Reglement geprüft und zur Genehmigung zugelassen. Im Anhang finden Sie dieses zur Begutachtung. Es gilt zu erwähnen, dass die Hundesteuer auf 100 Franken pro Hund pro Jahr angepasst worden ist.

#### **Antrag des Gemeinderates:**

Die Gemeindeversammlung beschliesst, das Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer zu genehmigen.

---

### **5. Landtausch in Im Fang**

In Im Fang wurde vor Jahren ein Fussweg erstellt, und zwar ab der "Bifing" bis zur Bushaltestelle. Ab der Ostseite des Hauses der Erbschaft Louis Jaggi an der Hauptstrasse 81 bis zur Bushaltestelle fehlt jedoch ein gesicherter Weg und die Fussgänger müssen auf dieser kurzen Strecke auf der Strasse laufen.

Nach Rücksprache mit der Erbschaft Louis Jaggi ist diese bereit, ihr Land auf der Ostseite des Hauses bis zur Bushaltestelle für den Bau eines Gehweges oder Trottoirs zur Verfügung zu stellen. Für das der Gemeinde zur Verfügung gestellte Land schlägt die Erbschaft einen Landtausch vor, und zwar mit Land, welches sich auf der Nordseite ihres Hauses befindet und der Gemeinde gehört. Beim Landtausch handelt es sich um 15 m<sup>2</sup> und wird zwischen den Art. 963b und 718a vollzogen.

#### **Antrag des Gemeinderates:**

Die Gemeindeversammlung beschliesst, dem Landtausch von 15 m<sup>2</sup> zwischen der Erbschaft Louis Jaggi (Art. 963b) und der Gemeinde Jaun (Art. 718a) zuzustimmen.

## **6. Verkauf von Bauland in der Gewerbezone**

Steve und Sven Buchs, beide wohnhaft in Im Fang, möchten von der Gemeinde 1'000 m<sup>2</sup> Bauland in der Gewerbezone in Im Fang kaufen. Es handelt sich um einen Teil des Art. 1498 (östlich der Garagen der Firma Willy Mooser Transporte AG). Der Verkaufspreis beträgt 45 Franken pro m<sup>2</sup>. Sämtliche daraus entstehenden Kosten wie Vermarchung, Notar, Grundbuch, usw. müssen von Steve und Sven Buchs übernommen worden.

### **Antrag des Gemeinderates:**

Die Gemeindeversammlung beschliesst, 1'000 m<sup>2</sup> Bauland zum Preis von 45 Franken pro m<sup>2</sup> an Steve und Sven Buchs aus Im Fang zu verkaufen.

---

## **7. Verschiedenes**

An der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2016 wurde beschlossen, an Peter und Françoise Julmy aus Im Fang 900 m<sup>2</sup> Bauland von Artikel 713-aaaa in Im Fang zu verkaufen. Mit Schreiben vom 23. August 2017 verzichteten Peter und Françoise Julmy auf den Kauf und annullieren ihre Kaufanfrage vom 06. Oktober 2015. Folglich wird der Landverkauf nicht durchgeführt.

---

Dieses Infoschreiben soll Ihnen einen kurzen Überblick verschaffen. Wir laden Sie ein zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

Freundliche Grüsse  
**Der Gemeinderat**

Gemeinde Jaun		VORANSCHLAG 2018				Datum 31.10.2017 / Seite 1	
Laufende Rechnung (nach Dienstabteilungen)	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016		
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
0 VERWALTUNG	267'332	52'485	265'352	52'285	261'977.55	61'411.40	
1 OEFFENTLICHE SICHERHEIT	96'461	17'001	95'387	16'163	92'065.43	20'599.25	
2 BILDUNG	725'785	24'869	688'347	43'880	734'594.29	42'913.10	
3 KULTUS, KULTUR UND FREIZEIT	54'401	5'332	49'500	5'330	46'330.65	6'471.85	
4 GESUNDHEIT	187'650	2'700	195'324	2'700	181'450.60	1'711.90	
5 SOZIALE WOHLFAHRT	327'180	15'000	324'960	15'000	329'108.05	0.00	
6 VERKEHRS- UND UEBERMITTLUNGSWESEN	343'018	56'325	279'479	38'578	282'635.55	7'181.80	
7 UMWELT- UND RAUMORDNUNG	462'575	409'013	489'741	416'004	600'806.15	546'248.05	
8 VOLKSWIRTSCHAFT	903'673	802'473	664'438	563'238	1'085'563.10	976'783.48	
9 FINANZEN UND STEUERN	282'555	2'216'106	262'972	2'121'567	453'621.69	2'427'140.25	
Total Aufwand	3'650'630		3'315'500		4'068'153.06		
Total Ertrag		3'601'304		3'274'745		4'090'461.08	
Aufwandüberschuss		49'326		40'755			
Ertragsüberschuss					22'308.02		





## GEMEINDE JAUN

# REGLEMENT ÜBER DIE HUNDEHALTUNG UND DIE HUNDESTEUER

Die Gemeindeversammlung von Jaun

gestützt auf:

- das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
- das Reglement vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1),

erlässt folgendes Reglement:

### 1. KAPITEL: Gegenstand

#### Art. 1 Zweck

Zweck dieses Reglements ist, auf dem Gemeindegebiet die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie die Sauberkeit im öffentlichen Raum im Bereich der Hundehaltung zu gewährleisten und die Besteuerung der Hunde festzulegen.

### 2. KAPITEL: Pflichten von Halterinnen und Haltern

#### Art. 2 Pflichten von Halterinnen und Haltern

<sup>1</sup> Hundehalterinnen und Hundehalter ergreifen alle geeigneten Massnahmen, um zu verhindern, dass ihr Hund die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe stört oder den öffentlichen Raum verschmutzt.

<sup>2</sup> Die Hundehalter/-innen teilen der Einwohnerkontrolle ihrer Gemeinde unverzüglich ihre Haltereigenschaften mit sowie alle Änderungen, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank AMICUS betreffen.

### 3. KAPITEL: Hundekontrolle

#### Art. 3 Im Allgemeinen (Art. 35 und 36 HHG)

<sup>1</sup> Die Halterinnen und Halter erziehen ihren Hund so, dass der Schutz der Personen, der Tiere und der Sachen gewährleistet ist. Sie müssen ihren Hund jederzeit unter Kontrolle haben.

<sup>2</sup> Es ist insbesondere verboten, Passantinnen und Passanten mit einem Hund zu belästigen.

#### Art. 4 Streunende Hunde (Art. 14 und 22 HHG)

<sup>1</sup> Als streunend gelten Hunde, die sich langfristig der Kontrolle ihrer Halterin oder ihres Halters entziehen.

<sup>2</sup> Es ist verboten, Hunde auf dem Gemeindegebiet streunen zu lassen.

<sup>3</sup> Erfährt der Gemeinderat von einem auf dem Gemeindegebiet streunenden Hund, so ergreift er Massnahmen, um die Halterin oder den Halter zu

ermitteln. Gelingt ihm dies nicht, so meldet er den streunenden Hund dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (hiernach: das Amt) oder notfalls der Polizei.

#### **Art. 5 Gefährliche Hunde**

##### **a) Vorbeugende Massnahmen (Art. 24 HHG)**

<sup>1</sup> Erfährt der Gemeinderat von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift er gegen die in seiner Gemeinde wohnhafte Halterin oder den in seiner Gemeinde wohnhaften Halter die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen.

<sup>2</sup> Er kann namentlich:

- a) die Personen anhören, die Opfer des Verhaltens des Hundes geworden sind;
- b) die Halterinnen und Halter anhören und mit ihnen überprüfen, ob besondere Massnahmen getroffen werden müssen;
- c) die Halterin oder den Halter darüber in Kenntnis setzen, dass der Hund im Wiederholungsfalle dem Amt gemeldet wird;
- d) dem Amt unverzüglich Meldung erstatten, wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind.

#### **Art. 6** b) Meldung (Art. 25 HHG)

Der Gemeinderat meldet dem Amt jeden Hund, der:

- a) eine Person verletzt hat
- b) ein Tier erheblich verletzt hat
- c) Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens zeigt

#### **Art. 7** ...

#### **Art. 8 Leinenzwang im Wald (Art. 49 HHR)**

<sup>1</sup> Vom 1. April bis am 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.

<sup>2</sup> Die Vorschriften für Naturschutzgebiete bleiben vorbehalten.

#### **Art. 9 Verschmutzung (Art. 37 HHG und 47 HHR)**

<sup>1</sup> Die Person, die für einen Hund die Verantwortung trägt, sorgt dafür, dass dieser den öffentlichen Bereich und den privaten Bereich anderer nicht verschmutzt.

<sup>2</sup> Sie muss die Exkremente ihres Hundes entfernen und diese in den dafür vorgesehenen Anlagen der Gemeinde entsorgen.

#### **Art. 10 Einwirkung auf Kulturen, Nutztiere, Haustiere, Wild und Umwelt (Art. 38 HHG)**

<sup>1</sup> Die Halterinnen und Halter sorgen dafür, dass ihr Hund landwirtschaftlichen Betrieben, Nutztieren, Haustieren sowie freilebenden Tieren und Pflanzen keinen Schaden zufügt.

<sup>2</sup> Die Gesetzgebung über die Jagd bleibt vorbehalten.

### **4. KAPITEL: Gebühren**

#### **1. Abschnitt: Kommunale Hundesteuer**

**Art. 11 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer, die von allen in der Gemeinde wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern (natürliche und juristische Personen) geschuldet ist.

<sup>2</sup> Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben.

<sup>3</sup> Die Steuer wird im Herbst für das laufende Jahr in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Die Datenbank AMICUS dient als Steuerregister für die Erhebung der Steuer.

**Art. 12 Betrag der Steuer**

Die Steuer beträgt 100 Franken pro Hund und Jahr.

**Art. 13 Steuerbefreiung (Art. 47 HHG et 55 HHR)**

<sup>1</sup> Hilfs-, Armee-, Polizei-, Lawinenhunde, sowie Hunde der Wildhüter-Fischereiaufseher, Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren und Herdenschutzhunde sind von der Steuer befreit.

<sup>2</sup> Als Hilfshunde gelten Blindenhunde und Behindertenhunde, die in einem als gemeinnützig anerkannten Zentrum ausgebildet wurden und die zum Ziel die soziale und professionelle Integration der Hundehalterin oder des Hundehalters haben.

<sup>3</sup> Ebenfalls von der Steuer befreit sind die Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden, wie Trümmersuchhunde, Lawinenhunde und Flächensuchhunde, sowie Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt werden.

**2. Abschnitt: Kommunale Gebühr**

**Art. 14 Grundsatz**

Jegliche Meldung nach Artikel 2 Abs. 2 des vorliegenden Reglements gibt Anlass zur Verrechnung einer Kanzleigebühr nach Artikel 60 Abs. 3 Bst. d des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden.

**5. KAPITEL: Strafrechtliche Massnahmen**

**Art. 15 Grundsatz**

<sup>1</sup> Bei Verstössen gegen Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 7 und 9 dieses Reglements spricht der Gemeinderat, je nach Schwere des Falls, eine Busse von 20 bis 1'000 Franken durch Strafbefehl aus (Art. 86 GG).

<sup>2</sup> Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

**Art. 16 Hinterziehung der kommunalen Hundesteuer**

<sup>1</sup> Jede Hinterziehung der im Artikel 11 dieses Reglements vorgesehenen Gemeindesteuer zieht, zusätzlich zur Steuer, eine durch den Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochene Busse von 20 bis 1'000 Franken nach sich (Art. 86 GG).

<sup>2</sup> Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen

## 6. KAPITEL: Verzugszinsen und Rechtsmittel

### Art. 17 Verzugszinsen

Nicht fristgerecht bezahlte Steuern, Bussen und Gebühren werden zum Satz verzinst, der für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer anwendbar ist.

### Art. 18 Rechtsmittel

#### a) Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Beschwerden über die Anwendung dieses Reglements sind, unter Vorbehalt von Absatz 3 dieses Artikels, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids an den Gemeinderat zu richten.

<sup>2</sup> Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Oberamt Beschwerde erhoben werden. Bei Steuersachen ist Artikel 19 dieses Reglements anwendbar.

<sup>3</sup> Die Rechtsmittel gegen eine Busse richten sich nach Artikel 15 und 16 dieses Reglements.

### Art. 19 b) Beanstandung der Steuerrechnung

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung oder der Steuerrechnung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Werden die Gemeindesteuern durch den kantonalen Finanzdienst bezogen, so sind die Rechtsmittel anwendbar, die für die entsprechenden Kantonssteuern gelten.

<sup>3</sup> Der Einspracheentscheid ist innert dreissig Tagen nach seiner Eröffnung durch Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

## 7. KAPITEL: Schlussbestimmungen

### Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement betreffend die Hundesteuer vom 07. April 2008 wird aufgehoben.

### Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 27. November 2017

Der Gemeindegeschreiber

Aldo Buchs

Der Ammann

Jean-Claude Schuway

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft am

Die Staatsrätin, Direktorin:

Marie Garnier